

Landespartei- organisationsstatut

38. o. Landesparteitag

Fassung im Änderungsmodus

A. Allgemeine Bestimmungen	4
I. Wesen und Ziele	4
II. Rechtliche Stellung	4
III. Organisatorischer Aufbau	4
IV. Plattformen und Initiativen	5
V. Mitgliedschaft	6
B. Organe der ÖVP Wien	9
C. Organe der Landespartei	10
I. Landesparteitag	10
II. Landesparteivorstand	12
III. Landesparteipräsidium	13
IV. Landesfachausschüsse (Foren)	17
D. Organe der Bezirkspartei	17
I. Bezirksparteitag	17
II. Bezirksparteivorstand	18
III. Bezirksfachausschüsse (Foren)	20
E. Landeskontrollausschuss und Landesparteigericht	21
I. Der Landeskontrollausschuss	21
II. Das Landesparteigericht	22
F. Parteiarbeit	23
I. Allgemeines	23
II. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer	23
III. Politische Bildung, Mentoring-Programm und Öffentlichkeitsarbeit	26
IV. Funktionäre	26
V. ÖVP-Klub	28
G. Finanzierung	29
H. Schlussbestimmungen	31

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Wesen und Ziele

§ 1

1. Die Wiener Landespartei der Österreichischen Volkspartei, im Folgenden kurz ÖVP Wien genannt, vereinigt Frauen und Männer im Bereich des Bundeslandes Wien, die sich zum Grundsatzprogramm der Österreichischen Volkspartei bekennen.
2. Die ÖVP Wien handelt nach dem Motto: „Freiheit schaffen, Chancen denken und Sicherheit geben“. Als politische Bewegung treten wir ein für persönliche Freiheit und Selbstbestimmung, für die Wertschätzung von Leistung und echter Solidarität. Im Zentrum unserer Arbeit stehen die Wahrung der Menschenwürde und eine freie, selbstbestimmte Lebensführung. Wir sehen es als unsere Aufgabe, gegen ideologische Bevormundung und leistungsfeindliche Bürokratie aufzustehen. Wir bekennen uns zu Personalität, Subsidiarität und Solidarität als grundlegende Säulen eines christlich-sozialen Menschenbildes.
3. Der organisatorische Aufbau und die politische Arbeit der ÖVP Wien werden von demokratischen Prinzipien bestimmt. Sie strebt deshalb eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und sozialer Gruppen im politischen Geschehen an.
4. Wenn in diesem Landesparteiorganisationsstatut (LPOST) für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabung der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident) zur Geltung.

II. Rechtliche Stellung

§ 2

Die Wiener Landespartei der Österreichischen Volkspartei (ÖVP Wien) hat Rechtspersönlichkeit. Der Gerichtsstand ist Wien.

III. Organisatorischer Aufbau

§ 3

Alle organisatorischen Teile der ÖVP Wien, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundesparteiorgane und der Landesparteiorgane sind für alle Teile der ÖVP Wien bindend. Am demokratischen Prozess der Meinungsbildung und Entscheidung, insbesondere auch bei der Kandidatenaufstellung und bei der Erstellung von Wahlvorschlägen, wirken die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen der ÖVP Wien mit.

§ 4 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der ÖVP Wien sind:
 - a) die Landespartei im gesamten Landesgebiet und
 - b) die Bezirkspartei in jedem Gemeindebezirk.
2. Die Landespartei wird in Bezirksparteien untergliedert, die sich mit den Grenzen der politischen Gemeindebezirke decken.
3. Die Bezirksparteien können Sektionen errichten, wenn dies wegen der Struktur und Größe des Bezirkes zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Bezirksparteivorstand. Für die Sektionen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung sowie des Landesparteiorganisationsstatutes.
4. Abweichungen von dieser territorialen Gliederung können Platz greifen, wenn und solange sie für eine wirkungsvolle Parteiarbeit notwendig sind und diesbezüglich Einvernehmen zwischen der betreffenden Bezirkspartei und der Landespartei besteht.

§ 5 Teilorganisationen

1. Innerhalb ihrer territorialen Organisationsbereiche gliedert sich die ÖVP Wien in die Wiener Landesorganisationen folgender Teilorganisationen:
 - a) Junge ÖVP,
 - b) Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund,
 - c) Österreichischer Bauernbund,
 - d) Österreichischer Seniorenbund,
 - e) Österreichischer Wirtschaftsbund,
 - f) ÖVP Frauen.
2. Die Teilorganisationen haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung in der Regel zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und, sofern sie als Verein errichtet sind, auch vereinsrechtlich selbständig.
3. Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung und am Entscheidungsprozess der ÖVP Wien, insbesondere auch bei der Kandidatenaufstellung und bei der Erstellung von Wahlvorschlägen, mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der Gesamtpartei einzutreten.

IV. Plattformen und Initiativen

§ 6 Plattformen

1. ÖVP Wien-Mitglieder können sich innerhalb der ÖVP Wien zu Plattformen zu einzelnen Themen bzw. Politikbereichen zusammenschließen. Ihnen können/sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der ÖVP Wien sind. Regelungen über die innere Organisation der Plattform und deren Aktivitäten trifft diese selbst (vgl. § 10 Abs. 1 BPOST).
2. Gehören einer Plattform landesweit mehr als 100 ÖVP Wien-Mitglieder an, so kann diese auf ihren Antrag vom Landesparteipräsidium als Plattform der ÖVP Wien anerkannt werden, womit ihr eine Entsendung eines Vertreters in die den Themen bzw. Politikbereichen der Plattform entsprechenden Fachausschüsse (Foren) der ÖVP Wien eingeräumt wird. Diese Anerkennung gilt für die laufende Funktionsperiode des Landesparteipräsidiums und darüber hinaus für sechs Monate. Eine neuerliche Antragstellung und Beschlussfassung auf Anerkennung als Plattform der ÖVP Wien für jeweils eine weitere Funktionsperiode kann unbeschränkt wiederholt erfolgen. Bei der Antragstellung hat die Plattform gegenüber dem Landesparteipräsidium einen Sprecher namhaft zu machen.

§ 7 Initiativen

1. ÖVP Wien-Mitglieder können sich innerhalb der ÖVP Wien zu Initiativen zu konkreten Anliegen zusammenschließen. Diesen Initiativen können/sollen darüber hinaus auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der ÖVP sind [vgl. § 12 Abs. 1 BPOSt].
2. Gehören einer Initiative landesweit mehr als 100 Wiener Wahlberechtigte, davon mindestens zehn ÖVP Wien-Mitglieder, an, so ist deren formuliertes Anliegen auf ihren Antrag vom Landespartei Vorstand zu behandeln.
3. Gehören einer Initiative bezirkswelt mehr als 30 Wahlberechtigte im Bezirk, davon mindestens fünf ÖVP Wien-Mitglieder, an, so ist deren formuliertes Anliegen auf ihren Antrag vom Bezirkspartei Vorstand zu behandeln.
4. Der jeweilige Erstunterzeichner der Initiative kann dieses Anliegen als Sprecher im Landespartei Vorstand bzw. im Bezirkspartei Vorstand vorstellen und erläutern.

V. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Parteimitgliedschaft

1. Mitglied der ÖVP Wien kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat und sich zu den Grundsätzen und zum Programm der ÖVP Wien bekennt. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft bei der ÖVP Wien aus.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Grund aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird mit dem Tag der Eintragung in die Mitglieder-Evidenz wirksam. Über die Ablehnung einer Beitrittserklärung entscheidet das Landespartei Präsidium innerhalb von drei Monaten. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
3. Der Beitritt zur ÖVP Wien kann entweder als Direktmitglied oder gleichzeitig als Mitglied einer Teilorganisation erfolgen [vgl. § 13 Abs. 2 BPOSt]. Die Aufnahme als Mitglied einer Teilorganisation erfolgt nach deren Statuten.
4. Die Teilorganisationen können auch Mitglieder aufnehmen, die der ÖVP Wien nicht angehören. Solchen Mitgliedern kommen die Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds nicht zu.

§ 9 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

1. Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten des Statutes an der parteiinternen und allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Sie haben Anspruch auf Information und politische Bildung und sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieses Statutes teilzunehmen.
2. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder und Mitarbeiter mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, was den Ruf der ÖVP Wien gefährdet. Sie haben die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
3. Verdienten Persönlichkeiten können durch das Landespartei Präsidium Auszeichnungen verliehen werden. Nähere Bestimmungen dazu trifft das Landespartei Präsidium auf Vorschlag des Landesparteiobmannes. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieses Statutes teilzunehmen.

§ 10 Urabstimmung und Mitgliederbefragung

1. Über Beschluss des Landesparteipräsidiums kann zu wichtigen Fragen eine Abstimmung oder Befragung unter den Mitgliedern durchgeführt werden. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird.
2. Verlangen zehn Prozent der Mitglieder im Gebiet des Landes oder zehn Prozent der Mitglieder im Gebiet eines Bezirkes die Abhaltung einer Mitgliederabstimmung, so ist diese im jeweiligen Bereich innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 11 Mitarbeit

Fachausschüsse (Foren), Plattformen, Initiativen und Projektgruppen stehen auch Nichtmitgliedern der ÖVP offen.

§ 12 Ende der Parteimitgliedschaft

1. Die Parteimitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Eintritt oder Mitarbeit bei einer anderen politischen Partei oder einer mit der ÖVP Wien oder einer ihrer Teilorganisationen oder ihr nahestehenden Listen oder Gruppen konkurrierenden wahlwerbenden bzw. parteiähnlichen Gruppierung bzw. Unterstützung einer solchen Partei, solcher Gruppierungen oder Personen,
 - d) durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt,
 - e) durch die Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten,
 - f) durch Ausschluss.
2. Ausschlussgründe sind: Parteischädigendes Verhalten oder gröblicher Verstoß gegen gültige Anordnungen oder Beschlüsse zuständiger Organe.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Landesparteipräsidium (§ 66 Abs. 1 BPOSt).
4. Gegen den Ausschluss durch das Landesparteipräsidium steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.
5. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann das Landesparteipräsidium für Mitglieder die Suspendierung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 3 aussprechen. Die Suspendierung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Abs. 3 ist spätestens vier Wochen nach der Suspendierung einzuleiten. Gegen die Suspendierung steht kein Rechtsmittel zu.

§ 13 Wiederaufnahme

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Diese hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag ein Gutachten der Bezirkspartei einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 8 gelten sinngemäß.
2. Das Landesparteipräsidium ist berechtigt, anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

§ 14 Evidenz

1. Die Landesgeschäftsstelle ist für die Betreuung und Evidenzhaltung der Mitglieder zuständig und trägt dafür die oberste Verantwortung. Betreuung und Evidenzhaltung erfolgen bezirksweise gegliedert.
2. Die Teilorganisationen und die Bezirksparteien haben der Landesgeschäftsstelle alle aktuellen und notwendigen Informationen für Aufbau und Führung der Mitglieder-Evidenz in geeigneter Form zu geben.

B. Organe der ÖVP Wien

§ 15 Die Organe sind

1. im Bereich der Landespartei:
 - a) Landesparteitag,
 - b) Landesparteivorstand,
 - c) Landesparteipräsidium,
 - d) Landesfachausschüsse (Foren),
2. im Bereich der Bezirkspartei:
 - a) Bezirksparteitag,
 - b) Bezirksparteivorstand,
 - c) Bezirksfachausschüsse (Foren),
3. Landeskontrollausschuss,
4. Landesparteigericht.

§ 16 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Die vorzeitige Beendigung und die auf maximal ein Jahr beschränkte Verlängerung der Funktionsperiode sind nur in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf im Bereich der Landespartei einer Zweidrittelmehrheit durch das Landesparteipräsidium, im Bereich einer Bezirkspartei einer Zweidrittelmehrheit durch den Bezirksparteivorstand. Bei einer Verlängerung der Funktionsperiode im Bereich einer Bezirkspartei ist zusätzlich auch die Zustimmung des Landesparteipräsidiums einzuholen. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
3. Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
4. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neugewählten Organs hat unverzüglich nach der Neuwahl zu erfolgen und ist dem übergeordneten Parteiorgan spätestens vier Wochen nach der Neuwahl bekanntzugeben.
5. Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

§ 17 Verfahren

1. Die Regelungen betreffend Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verfahren der Organe sind in einer Allgemeinen Geschäftsordnung der ÖVP Wien zu treffen, die in Durchführung der Bestimmungen dieses Statutes vom Landesparteipräsidium zu erlassen bzw. abzuändern ist.
2. Die Geschäftsordnung für den Landesparteitag ist vom Landesparteipräsidium zu beschließen und regelt die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages.
3. Das Stimmrecht in sämtlichen Organen steht nur Parteimitgliedern der ÖVP zu.
4. Jedes Parteiorgan verständigt das ihm übergeordnete Parteiorgan rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane einen Vertreter zu entsenden. Diesem kommt eine beratende Stimme zu.

C. Organe der Landespartei

I. Landesparteitag

§ 18 Einberufung

1. Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP Wien. Er wird auf Beschluss des Landesparteipräsidiums vom Landesparteioobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Die Anzahl der Delegierten für den jeweiligen Landesparteitag wird vom Landesparteipräsidium auf Vorschlag des Landesparteioobmannes festgelegt. Delegierte zum Landesparteitag müssen Mitglieder der ÖVP sein.
3. Der ordentliche Landesparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Landesparteipräsidium bestimmt. Die Tagesordnung umfasst wenigstens die in § 20 Abs. 1 lit. b–e vorgesehenen Punkte.
4. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist über Beschluss des Landesparteipräsidiums oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksparteivorstände innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
5. Der Beschluss oder der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Landesparteitag stattfinden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
6. Einladung und Tagesordnung zum Landesparteitag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postwege hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Zusammentretens zu erfolgen.

§ 18a Online-Landesparteitag

1. Ein Landesparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird als „Online-Landesparteitag“ bezeichnet. Die Bestimmungen zum (regulären) physischen Landesparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.
2. Eine Teilnahme am Online-Landesparteitag ist von jedem mit einem Breitband-Internetzugang ausgestatteten Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Landesparteitages können zeitlich beschränkte Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) abgegeben und es kann abgestimmt werden. Solche Abstimmungen können elektronisch erfolgen.
3. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Landesparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer akustisch mit dem Online-Landesparteitag verbunden sind.
4. Über die Abhaltung des Landesparteitages in Online-Form entscheidet das Landesparteipräsidium. Näheres über die Vorbereitung und Durchführung des Online-Landesparteitages regelt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 19 Zusammensetzung

1. Delegierte mit beschließender Stimme sind:
 - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
 - b) die der Wiener ÖVP angehörenden Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates, die Abgeordneten der ÖVP im Wiener Landtag sowie die Bezirksräte,
 - c) die Bezirksobleute der Teilorganisationen,
 - d) die Bezirksparteiobmann-Stellvertreter sowie die Bezirksreferenten für Finanzen,
 - e) die Vertreter der Bezirksparteien, und zwar gemessen am prozentuellen Ergebnis der ÖVP im Bereich der Bezirkspartei bei der letzten Wahl zum Wiener Landtag [Aufteilung der Restgröße nach d'Hondt],
 - f) die Vertreter der Teilorganisationen, wenn die betreffende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß § 55 BPOSt nachgekommen ist,
 - g) die Vertreter der Direktmitglieder und die Vertreter der Plattformen,
 - h) Teilnehmer bzw. Absolventen aller Mentoring-Programme der ÖVP Wien seit dem letzten Landesparteitag,
 - i) die Mitglieder des Landesparteigerichtes,
 - j) die Mitglieder des Landeskontrollausschusses und
 - k) die Landesfinanzprüfer, sofern diese Delegierten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ÖVP Wien nachgekommen sind.
2. Das Landesparteipräsidium bestimmt für den Landesparteitag eine Gesamtzahl an Delegierten und legt ausgehend davon nach Abzug der Fixdelegierten (Abs. 1 lit. a–d und h–k) die Kontingente für die Delegierten gemäß Abs. 1 lit. e–g fest.
3. Die Nominierung der Delegierten gemäß Abs. 1 lit. e–g soll dabei so erfolgen, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht werden kann. Als Delegierte sind daher jeweils mindestens 40 Prozent Frauen zu nominieren, angestrebt werden 50 Prozent.
4. Die Delegierten gemäß Abs. 1 lit. e und f sind dem Landesgeschäftsführer bis spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben. Die Delegierten gemäß Abs. 1 lit. g werden vom Landesparteipräsidium bestimmt.
5. Gäste, allenfalls auch mit beratender Stimme, werden auf Beschluss des Landesparteipräsidiums eingeladen.

§ 20 Aufgaben

1. Dem Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖVP im Bereich des Landes Wien, über das Landesparteiorganisationsstatut sowie über die an den Landesparteitag gerichteten Anträge vor allem zu Fragen der Politik, der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit. Für die Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - b) die Beschlussfassung über die Berichte betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des ÖVP-Klubs der Bundeshauptstadt Wien, über den Finanzbericht, über die Feststellung und Anträge der Landesfinanzprüfer sowie über den Bericht des Landeskontrollausschusses und allfällige weitere Berichte.
 - c) die Wahl des Landesparteiobmannes, seiner bis zu ~~sechs~~ **drei** Stellvertreter und des Landesfinanzreferenten.
 - d) die Wahl der Landesfinanzprüfer.
 - e) die Wahl des Landeskontrollausschusses und des Landesparteigerichtes sowie der Vorsitzenden beider Organe.
2. Während des Wahlvorganges [Abs. 1 lit. c–e] führt ein Vertreter der Bundespartei den Vorsitz.

§ 21 Anträge

1. Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens zehn Tage vor Beginn des Landesparteitages bei der Landesgeschäftsstelle einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landesparteipräsidium verkürzt werden. Antragsberechtigt sind der Landesparteivorstand, das Landesparteipräsidium, die Bezirksparteivorstände, die Landesfachausschüsse, die Teilorganisationen, die Plattformen sowie mindestens 50 stimmberechtigte Delegierte.
2. Tagesordnungspunkte, die in der vom Landesparteipräsidium vor Beginn des Landesparteitages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Landesparteitag nur dann behandelt werden, wenn sie vom Landesparteipräsidium oder von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beantragt werden und der Landesparteitag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit zuerkennt. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Sowohl Abstimmungen als auch Wahlen können beim Landesparteitag auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Nähere Regelungen dazu können in der Allgemeinen Geschäftsordnung der ÖVP Wien oder in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag festgelegt werden.

II. Landespartei Vorstand

§ 22 Zusammensetzung

1. Dem Landespartei Vorstand gehören an:
 - a) der Landesparteiobmann,
 - b) die Landesparteiobmann-Stellvertreter,
 - c) der Landesgeschäftsführer,
 - d) der Landesfinanzreferent,
 - e) Mandatäre ~~und~~ oder Funktionäre der Landespartei, die dem Bundespartei Vorstand und der Bundesregierung angehören,
 - f) die von der ÖVP Wien vorgeschlagenen Landtagspräsidenten, Gemeinderatsvorsitzenden und Mitglieder der Landesregierung,
 - g) der Obmann des ÖVP-Klubs der Bundeshauptstadt Wien,
 - h) die von der ÖVP Wien vorgeschlagenen Bezirksvorsteher,
 - i) die Bezirksparteiobleute,
 - j) die Landesobleute und die Landessekretäre der Teilorganisationen,
 - k) je ein von der ÖVP Wien vorgeschlagener Vertreter im Pädagogischen Dienst bzw. in der Personalvertretung der Bildungsdirektion Wien,
 - l) der Obmann des Landeskontrollausschusses mit beratender Stimme,
 - m) **die der ÖVP Wien angehörigen Nationalräte, Bundesräte, Wiener Gemeinderäte sowie Abgeordneten zum Europäischen Parlament mit beratender Stimme.**
2. Scheidet eines der Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so kann der Landespartei Vorstand einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode bestellen.
3. Der Landespartei Vorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Landesparteiobmannes Kooptierungen von weiteren Mitgliedern in den Landespartei Vorstand vorzunehmen. Diese müssen nicht (Partei-)Mitglieder der ÖVP sein und im Unterschied zu den gewählten Mitgliedern bzw. den Mitgliedern kraft Statut kommt ~~ihnen~~ **ihnen** kein Stimmrecht zu.
4. Der Landesparteiobmann ist berechtigt, den Sitzungen des Landespartei Vorstandes Berichterstatte r und Sachverständige ohne Stimmrecht beizuziehen.
5. Der Landespartei Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes und tritt nach Möglichkeit einmal im Quartal zusammen.

§ 23 Aufgaben

1. Der Landespartei Vorstand ist für die politische und organisatorische Betreuung des gesamten Gebietes des Bundeslandes Wien verantwortlich.
2. Im Besonderen hat der Landespartei Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über die Ausübung von Rechten der Landespartei für die Aufstellung von Kandidaten sowie die einzureichenden Listen für Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen auf Vorschlag des Landespartei präsidiums (§ 41),
 - b) die Beratung des Landespartei präsidiums,
 - c) die Einbindung von Fachausschüssen [Foren] / Plattformen / Initiativen auf Landesebene,
 - d) die Einbindung und Betreuung von Zielgruppen innerhalb und außerhalb der ÖVP Wien,
 - e) die Entgegennahme von Berichten unter anderem aus dem Klub, Bezirksparteien, Teilorganisationen, Plattformen und Initiativen,

- f) die Beschlussfassung über die Durchführung zeitlich begrenzter Modellversuche zur Verbesserung der Organisationsstruktur; soweit davon einzelne Bezirksparteien betroffen sind, in Absprache mit diesen.

III. Landesparteipräsidium

§ 24 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteipräsidium gehören an:
 - a) der Landesparteiohmann,
 - b) die Landesparteiohmann-Stellvertreter,
 - c) der Landesgeschäftsführer,
 - d) der Landesfinanzreferent,
 - e) die von der ÖVP Wien vorgeschlagenen Landtagspräsidenten, Gemeinderatsvorsitzenden, Mitglieder der Wiener Landesregierung, des Bundesparteivorstandes sowie der Bundesregierung;
der Obmann des ÖVP-Klubs der Bundeshauptstadt Wien,
 - f) der Obmann des ÖVP-Klubs der Bundeshauptstadt Wien;
die von der ÖVP Wien vorgeschlagenen Landtagspräsidenten, Gemeinderatsvorsitzenden und Mitglieder der Wiener Landesregierung
 - g) die von der ÖVP Wien vorgeschlagenen Bezirksvorsteher;
die Landesobleute der Teilorganisationen,
 - h) die Landesobleute der Teilorganisationen;
vier Vertreter der Bezirke, die aus dem Kreis der Bezirksparteiobleute entsendet werden.
 - i) sechs Vertreter der Bezirke, die aus dem Kreis der Bezirksparteiobleute entsendet werden.
2. Scheidet eines der unter Abs. 1 lit. b und d genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat kann das Landesparteipräsidium auf Vorschlag des Landesparteiohmannes einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen. Scheidet der Landesfinanzreferent während der Funktionsperiode aus, so das Landesparteipräsidium auf Vorschlag des Landesparteiohmannes einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen.
3. Die Entsendung der sechs vier Vertreter der Bezirke gemäß Abs. 1 lit. i h erfolgt unmittelbar nach einem ordentlichen Landesparteitag durch einen Beschluss der Bezirksparteiobleute. Die Sitzung wird vom Landesparteiohmann einberufen, ihm kommt das Vorschlagsrecht zu. Scheidet einer dieser Vertreter in seiner Funktion als Bezirksparteiohmann aus, legt er die Entsendung zurück bzw. wird er aufgrund einer anderen Funktion (Abs. 1 lit. a–h g) Mitglied des Landesparteipräsidiums, so ist für ihn eine Neuentsendung vorzunehmen. Wer bereits Mitglied des Landesparteipräsidiums gemäß Abs. 1 lit. a–h g ist, kann nicht als Vertreter gemäß Abs. 1 lit. i h vorgeschlagen werden.
4. Das Landesparteipräsidium kann auf Vorschlag des Landesparteiohmannes einen Organisationsreferenten bestimmen. Dieser hat Sitz und Stimme im Landesparteipräsidium und im Landesparteivorstand. Nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und Kompetenzen sind vom Landesparteipräsidium zu erlassen.
Scheidet der Landesparteiohmann während der Funktionsperiode aus, so hat das Landesparteipräsidium einen der Stellvertreter oder ein anderes geeignetes ÖVP-Mitglied mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag (§ 18 Abs. 4) stattzufinden. Die Beauftragung eines Stellvertreters bedarf der einfachen Mehrheit bei der Beschlussfassung, die Beauftragung eines anderen geeigneten ÖVP-Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit im Landesparteipräsidium.

5. ~~5. — Scheidet der Landesparteiobmann während der Funktionsperiode aus, so hat das Landesparteipräsidium einen der Stellvertreter oder ein anderes geeignetes ÖVP-Mitglied mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag (§ 18 Abs. 4) stattzufinden. Die Beauftragung eines Stellvertreters bedarf der einfachen Mehrheit bei der Beschlussfassung, die Beauftragung eines anderen geeigneten ÖVP-Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit im Landesparteipräsidium.~~

Scheidet während der Funktionsperiode der Landesparteiobmann und seine Stellvertreter aus, so hat das Landesparteipräsidium unter dem Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitgliedes unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Landesparteiobmann zu bestellen. Im Übrigen gilt Abs. 4 zweiter Satz.

6. ~~Scheidet während der Funktionsperiode der Landesparteiobmann und seine Stellvertreter aus, so hat das Landesparteipräsidium unter dem Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitgliedes unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Landesparteiobmann zu bestellen. Im Übrigen gilt Abs. 5 erster Satz.~~

Das Landesparteipräsidium tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes und tritt üblicherweise einmal im Quartal zusammen.

7. ~~Das Landesparteipräsidium tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes und tritt üblicherweise einmal im Quartal zusammen.~~

§ 25 Aufgaben

1. Das Landesparteipräsidium besorgt die laufenden Geschäfte der ÖVP Wien. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht nach diesem Statut anderen Organen vorbehalten oder diesen übertragen worden sind.
2. Im Besonderen hat das Landesparteipräsidium folgende Aufgaben:
 - a) das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet die tagespolitischen Entscheidungen,
 - b) die Einberufung des Landesparteitages, die Festlegung der Anzahl der Delegierten für den Landesparteitag, die Erstellung der Tagesordnung, die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse, insbesondere des Wahlkomitees, die Vorlage des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes sowie die Berichterstattung an den Landesparteitag über die Durchführung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Landesparteipräsidium zugewiesenen Anträge,
 - c) die Erstellung eines Vorschlages für die Ausübung von Rechten der Landespartei für die Aufstellung von Kandidaten sowie die einzureichenden Listen für Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen (§ 41),
 - d) die Beschlussfassung der Allgemeinen Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für den Landesparteitag und für die Bezirksparteitage sowie der Durchführungsbestimmungen,
 - e) die Beschlussfassung in allen personellen Angelegenheiten, in denen der ÖVP auf Landesebene ein Vorschlagsrecht zukommt, jedenfalls für Präsidenten des Landtages, Mitglieder der Wiener Landesregierung und des Bundesrates sowie den (Vize-) Präsidenten des Wiener Stadtschulrates,
 - f) die Bestellung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesparteiobermannes,
 - g) die Einsetzung und Auflösung von Fachausschüssen (Foren) / Plattformen / Initiativen auf Landesebene, sofern diese nicht auf andere Weise gebildet werden (vgl. §§ 6 und 7),
 - h) die Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag,
 - i) die Aufsicht über die Verwaltung des Parteivermögens, die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses,
 - j) die Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung wirtschaftlicher Unternehmungen durch die ÖVP Wien oder in Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen,
 - k) die Entgegennahme von Berichten des Landeskontrollausschusses und die Beschlussfassung über notwendige Sofortmaßnahmen,
 - l) die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Sicherung einer etwa gefährdeten Kontinuität einer Bezirkspartei bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den zuständigen Bezirksparteitag. Der zuständige Bezirksparteitag ist vom Landesparteipräsidium innerhalb eines Monats nach Ergreifung solcher Maßnahmen einzuberufen, widrigenfalls die Maßnahmen als aufgehoben gelten.

IV. Landesfachausschüsse (Foren)

§ 26

1. Zur Bearbeitung und Betreuung spezieller politischer Themenbereiche kann das Landesparteipräsidium Landesfachausschüsse einrichten. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Landesparteipräsidium bestellt bzw. abberufen.
2. Die weiteren Mitglieder der Landesfachausschüsse werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesparteiohmann berufen. Sie müssen nicht Mitglieder der ÖVP sein.
3. Jeder Landesfachausschuss hat das Recht, Anträge an das Landesparteipräsidium und den Landesparteitag zu stellen.
4. Die Landesfachausschüsse dienen der Entscheidungsvorbereitung. Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit dem Landesparteiohmann oder in dessen Auftrag mit dem Landesgeschäftsführer abzustimmen.
5. Die Aufgaben der Landesfachausschüsse sind sinngemäß die des § 33 Abs. 4 BPOSt.

D. Organe der Bezirkspartei

I. Bezirksparteitag

§ 27 Einberufung

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste Parteiorgan der ÖVP des betreffenden Gemeindebezirkes. Er tagt unter dem Vorsitz des Bezirksparteiobmannes. Zeitpunkt und Ort sowie die Tagesordnung werden vom Bezirksparteivorstand bestimmt. Die Tagesordnung umfasst wenigstens die im § 29 Abs. 1 lit. a–e vorgesehenen Punkte.
2. Über Beschluss des Landesparteipräsidiums, des Bezirksparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Parteimitglieder, die im Bezirk geführt werden, hat der Bezirksparteiobmann innerhalb eines Monats nach Eintreffen des Antrages einen außerordentlichen Bezirksparteitag so einzuberufen, dass er innerhalb eines weiteren Monats stattfindet.
3. Der Beschluss oder der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bezirksparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Bezirksparteitag stattfinden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Einladung und Tagesordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Bezirksparteitag sind zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postwege hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Zusammentretens zu erfolgen.
5. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages sinngemäß anzuwenden (§ 18 bzw. § 18a).

§ 28 Zusammensetzung

1. Zum Bezirksparteitag sind zur Teilnahme als Stimmberechtigte alle Parteimitglieder einzuladen, die im Bezirk geführt werden. Der Bezirksparteitag setzt sich aus jenen Parteimitgliedern zusammen, die der Einladung Folge leisten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ÖVP nachgekommen sind.
2. Zum Bezirksparteitag ist die Landespartei einzuladen, deren Vertretern beratende Stimme zukommt.
3. Gäste werden auf Beschluss des Bezirksparteivorstandes eingeladen.

§ 29 Aufgaben

Dem Bezirksparteitag obliegen:

- a) die Wahl des Bezirksparteiobmannes, von bis zu drei Stellvertretern des Bezirksparteiobmannes und des Bezirksreferenten für Finanzen,
- b) die Wahl von zwei Finanzprüfern,
- c) die Wahl von bis zu zehn weiteren Mitgliedern des Bezirksparteivorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den der Landespartei vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht des Bezirksparteivorstandes,
- e) die Beschlussfassung über den der Landespartei vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht des Bezirksparteivorstandes nach Anhören des Prüfberichtes und der Anträge der Finanzprüfer,
- f) die Beschlussfassung über die dem Bezirksparteitag vorliegenden Anträge,
- g) die Beschlussfassung über sonstige vom Bezirksparteivorstand vorgelegte bzw. von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer des Bezirksparteitages als dringlich beantragte Tagesordnungspunkte.

II. Bezirksparteivorstand

§ 30 Zusammensetzung

1. Dem Bezirksparteivorstand gehören an:
 - a) der Bezirksparteiobmann,
 - b) die Bezirksparteiobmann-Stellvertreter,
 - c) der Bezirksreferent für Finanzen,
 - d) die der ÖVP angehörenden Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
 - e) die der ÖVP angehörenden Bezirksräte,
 - f) die Bezirksobleute der Teilorganisationen,
 - g) die bis zu zehn weiteren, vom Bezirksparteitag gewählten Mitglieder,
 - h) die vom Landesparteipräsidium als Betreuungsmandatare zugeteilten ÖVP-Abgeordneten zum Nationalrat, ÖVP-Mitglieder des Bundesrates und ÖVP-Abgeordneten des Wiener Landtages sowie die zugeteilten Mitglieder der Wiener Landesregierung.
2. Scheidet eines der unter Abs. 1 lit. b, c und g genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so kann der Bezirksparteivorstand einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode bestellen.
3. Der Bezirksparteivorstand kann auf Vorschlag des Bezirksparteiobmannes einem unter Abs. 1 gewählten Mitglied die Funktion eines Organisationsreferenten übertragen. Nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und Kompetenzen sind vom Bezirksparteivorstand zu erlassen.
4. Der Bezirksparteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Bezirksparteiobmannes Kooptierungen von weiteren Mitgliedern in den Bezirksparteivorstand vorzunehmen. Diese müssen nicht [Partei-]Mitglieder der ÖVP sein und im Unterschied zu den gewählten Mitgliedern bzw. den Mitgliedern kraft Statut kommt ihnen kein Stimmrecht zu.
5. Der Bezirksparteiobmann ist berechtigt, den Sitzungen des Bezirksparteivorstandes Berichterstatter und Sachverständige ohne Stimmrecht beizuziehen.
6. Der Bezirksparteivorstand tagt unter dem Vorsitz des Bezirksparteiobmannes und tritt nach Möglichkeit einmal im Quartal zusammen.

§ 31 Aufgaben

1. Die Zuständigkeit des Bezirksparteivorstandes erstreckt sich auf den betreffenden Gemeindebezirk.
2. Innerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches überwacht und lenkt der Bezirksparteivorstand die programmatische und organisatorische Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und der Bezirksparteifunktionäre und vollzieht die politische Betreuung des betreffenden Gemeindebezirkes in Verantwortlichkeit gegenüber dem Bezirksparteitag und dem Landesparteipräsidium.
3. Im Besonderen hat der Bezirksparteivorstand folgende weitere Aufgaben:
 - a) die Einberufung des Bezirksparteitages, die Erstellung seiner Tagesordnung und die Vorlage der politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichte an den Bezirksparteitag (insbesondere die Behandlung zugewiesener Anträge),
 - b) die Erledigung der ihm vom Landesparteipräsidium übertragenen Aufgaben,
 - c) die Kandidatenauswahl und Kandidatenreihung gem. § 41,
 - d) die Entgegennahme von Berichten unter anderem aus dem Klub der Bezirksräte, Teilorganisationen, Plattformen und Initiativen,
 - e) die Einsetzung von Fachausschüssen (Foren) auf Bezirksebene,
 - f) die Einbindung von Plattformen und Initiativen auf Bezirksebene,
 - g) weitere Aufgaben sind sinngemäß die des Landesparteipräsidiums (§ 25).

III. Bezirksfachausschüsse (Foren)

§ 32 Aufgaben

1. Mit der Bearbeitung und Betreuung spezieller politischer Themenbereiche kann der Bezirksparteivorstand Bezirksfachausschüsse beauftragen. Die Vorsitzenden der Bezirksfachausschüsse werden vom Bezirksparteivorstand bestellt bzw. abberufen.
2. Die weiteren Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksparteiobmann berufen. Sie müssen nicht Mitglieder der ÖVP sein.
3. Jeder Fachausschuss hat das Recht, Anträge an den Bezirksparteivorstand und den Bezirksparteitag zu stellen.
4. Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit dem Bezirksparteiobmann abzustimmen.

E. Landeskontrollausschuss und Landesparteigericht

I. Der Landeskontrollausschuss

§ 33 Zusammensetzung

1. Der Landesparteitag wählt den Landeskontrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitglieds oder bei Erledigung des Mandates eines Mitglieds rückt das betreffende Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Landeskontrollausschuss festgelegt.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen, sie dürfen weder Mitglied des Landesparteivorstandes noch Dienstnehmer der ÖVP oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landeskontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 34 Aufgaben

1. Der Landeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landespartei und die Organe der Teilorganisationen auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichtes. Insbesondere überwacht der Landeskontrollausschuss die Einhaltung ~~der Statuten~~ **des Statutes** und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Der Landeskontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Landesparteipräsidiums, des Landesparteiobermannes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen berichtet er regelmäßig dem Landesparteipräsidium sowie dem Landesparteitag. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.
3. Beschlüsse und Anregungen des Landeskontrollausschusses müssen vom Landesparteipräsidium dringlich behandelt werden. Über ihre Erledigung ist dem Landeskontrollausschuss innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist zu berichten.
4. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landespartei sind verpflichtet, dem Landeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskontrollausschuss Akteneinsicht zu ~~geben~~ **gewähren**. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
5. Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landesparteitag verantwortlich. Sie sind auf die Dauer ihrer Funktion außerdem beratende Mitglieder des Landesparteitages.

II. Das Landesparteigericht

§ 35 Zusammensetzung

Der Landesparteitag wählt das Landesparteigericht, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der ÖVP Wien innehaben.

§ 36 Zuständigkeit

Das Landesparteigericht entscheidet über:

- a) alle Streitigkeiten zwischen Organen der Landespartei und der Teilorganisationen im Bereich des Bundeslandes Wien, wobei Beschlüsse der Parteiorgane, die in den Bereich des politischen Ermessens fallen, nicht der Zuständigkeit des Landesparteigerichtes unterliegen,
- b) Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitglieds zugrunde liegt,
- c) Berufungen gegen die Aberkennung einer Parteifunktion gem. § 44 Abs. 6.

§ 37 Verfahren

1. Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitteile je ein Parteimitglied ihres Vertrauens beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigte müssen seit mindestens drei Jahren Mitglieder der ÖVP sein.
2. Das Landesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.
3. Gegen Entscheidungen des Landesparteigerichtes steht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses die Revision an das Bundesparteigericht offen (§ 61 lit. d BPOSt).

F. Parteiarbeit

I. Allgemeines

§ 38 Zielsetzung

Die Arbeit der Partei braucht die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionären, Mandataren und Mitgliedern. Der Vorrang der Gesamtpartei vor allen Teilinteressen muss diese Arbeit leiten.

II. Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer

§ 39 Begriffsbestimmungen

1. Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der ÖVP nach den Bestimmungen dieses Statutes ehrenamtlich ausüben.
2. Mandatare sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der ÖVP in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper oder in das Europäische Parlament gewählt wurden. Der ÖVP angehörende Mitglieder der EU-Kommission, der Bundesregierung, Staatssekretäre, der Landesregierung, Bezirksvorsteher sowie Parteimitglieder, die nach § 25 Abs. 2 lit. e bestellt wurden, werden ihnen gleichgestellt.
3. Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der ÖVP stehen.

§ 40 Erwerb und Ausübung von Parteifunktionen

1. Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Wahl und Bestellung sind bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.
3. Ist ein Parteifunktionär kurzzeitig daran verhindert, seine Funktion als Mitglied eines Parteiorgans auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als vierzehntägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, kann für die Zeit der Verhinderung ein stellvertretender Funktionär bestellt werden.
4. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters („geschäftsführender“ Funktionär) notwendig, beschließt dies das Landesparteipräsidium bzw. der Bezirksparteivorstand für den jeweiligen Wirkungsbereich mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeit und näherer Regelung des Zusammenwirkens.
5. Jedes Mitglied eines Parteiorgans hat nur eine Stimme, auch wenn ihm kraft zweier oder mehrerer von ihm ausgeübter Funktionen mehr als eine Stimme zukäme.
6. Bei der Zusammensetzung der Gremien der ÖVP Wien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie die Gesellschaft widerspiegeln, sofern nicht nur eine Auswahl aus einem mit konkreten Funktionen betrauten Personenkreis vorzunehmen ist. Sind bei Wahlen in Gremien der ÖVP Wien Funktionen mit mehreren Personen zu besetzen (z.B. bis zu drei Stellvertreter), so sind zumindest 40 Prozent dieser Funktionen mit Frauen zu besetzen, angestrebt werden 50 Prozent.

§ 41 Kandidatenaufstellung

1. Das Landesparteipräsidium beschließt unter Berücksichtigung der Regelung auf Bundesparteebene Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Kandidatenaufstellung für Landtag, Nationalrat, Bundesrat und Bezirksvertretungen unter Geltung des Subsidiaritätsprinzips für die jeweiligen Wahlkreise.
2. Die Kandidatenaufstellung soll so erfolgen, dass sie die Gesellschaft widerspiegelt und ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Gremien erreicht werden kann. Die Reihung auf den einzelnen Kandidatenlisten hat nach dem Reißverschlussystem zu erfolgen, also jeweils abwechselnd zwischen Frauen und Männern bzw. umgekehrt.
3. Kandidaten der ÖVP Wien benötigen vor der Nominierung durch die dafür vorgesehenen Gremien Unterstützungserklärungen, darunter auch von Wahlberechtigten, die nicht Mitglieder der ÖVP sind. Details hiezu sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.
4. Die ÖVP Wien spricht sich für die Stärkung des Persönlichkeitswahlrechts aus. Im Rahmen der Durchführungsbestimmungen sind daher für die Landtags- und Gemeinderatswahlen Richtlinien zu beschließen, nach denen im Ergebnis eine Vorrückung von Kandidaten aufgrund ihres Vorzugsstimmenergebnisses erfolgt. Diese parteiinternen Richtlinien sind von allen Kandidaten einzuhalten. Auf Ebene der Bezirksvertretungswahlen sind Abweichungen von diesen grundsätzlichen Richtlinien möglich, Details dazu sind in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.
5. Die Durchführungsbestimmungen müssen spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen regulären Wahltermin beschlossen werden. Im Falle der Vorverlegung eines Wahltermins entscheidet das Landesparteipräsidium über die entsprechenden Fristen.

§ 42 Wiederwahl und Funktionsbeschränkung in eigener Sache

1. Wer eine Parteifunktion insgesamt über einen Zeitraum, der der Dauer von zwei ordentlichen Perioden in dieser Funktion entspricht, innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl [Bestellung] in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung (§ 42 Abs. 1 BPOSt).
2. Wer ein Mandat in einem öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper insgesamt über einen Zeitraum, der der Dauer von zwei ordentlichen Perioden in dieser Funktion entspricht, innehatte, bedarf bei jeder weiteren Aufstellung für ein solches Mandat der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung (§ 42 Abs. 2 BPOSt).
3. Funktionäre und Mandatäre haben sich bei der Abstimmung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandats betreffen, der Stimme zu enthalten (§ 42 Abs. 3 BPOSt).

§ 43 Pflichten der Mandatäre und Kumulierungsbeschränkungen

1. Das Landesparteipräsidium kann die Pflichten der Mandatäre in einem Pflichtenheft festlegen.
2. Die ÖVP-Mitglieder trifft auch gegenüber der Partei die Pflicht, die Unvereinbarkeits- und Kumulierungsbeschränkungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, der Bezügebegrenzungsgesetze und des Lobbyinggesetzes Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes, strikt einzuhalten (§ 51 Abs. 1 BPOSt).
3. Vor jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einer beruflichen Interessenvertretung und im übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandats nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ gehalten, von einer Übertragung oder der Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl oder Bestellung nicht stattgefunden, so ist diese ungültig (§ 51 Abs. 2 BPOSt).

4. Wer von der ÖVP als Mandatar vorgeschlagen oder gem. § 25 Abs. 2 lit. e entsandt wird, hat dem vorschlagenden Organ über Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. im Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und der Sozialversicherung zu erstatten (§ 51 Abs. 3 BPOSt).
5. Dienstnehmer der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn das Landesparteipräsidium sein Einverständnis erklärt hat.
6. Die Ausübung der Funktion eines Parteiobmannes und des Obmannes einer Teilorganisation im selben territorialen Bereich ist unvereinbar.
7. Die Mitglieder des Landesparteivorstandes und die von der Partei gem. § 25 Abs. 2 lit. e Vorgeschlagenen haben bis 31. Jänner eines jeden zweiten Jahres sowie über Aufforderung dem Landeskontrollausschuss schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gem. Abs. 4 bekanntzugeben. Der Kontrollausschuss unterrichtet den Bundeskontrollausschuss von seinem jeweiligen Bericht und dessen Erledigung durch das Landesparteipräsidium (§ 51 Abs. 5 BPOSt).

§ 44 Funktionsverlust

1. Ein Funktionär verliert seine Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt. Eine diesbezügliche Feststellung trifft für Funktionäre im Bereich der Landespartei der Landesparteivorstand (§ 43 Abs. 1 BPOSt).
2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung eines Funktionärs an den Landesparteivorstand (§ 43 Abs. 2 BPOSt).
3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a) der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert;
 - b) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden;
 - c) der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat (§ 43 Abs. 3 BPOSt).
4. Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion aufgrund eines in Abs. 3 angeführten Umstandes im Bereich der Landespartei ist der Landesparteivorstand. Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (§ 43 Abs. 4 BPOSt).
5. Dem Landesparteipräsidium obliegt die Auslegung der in Abs. 3 lit. c genannten Gründe, wobei es sich dabei an den zum Arbeitsrecht (Entlassung) entwickelten Maßstäben in Lehre und Rechtssprechung **Rechtssprechung** zu orientieren hat und im Falle der Vernachlässigung von Pflichten jedenfalls eine Mahnung und angemessene Nachfristsetzung der Funktionsaberkennung vorauszugehen hat.
6. Gegen den in Abs. 4 genannten Beschluss des Landesparteivorstandes steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesparteigericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 43 Abs. 5 BPOSt).
7. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann in dringlichen Fällen das Landesparteipräsidium für Funktionäre der Landespartei die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 4 aussprechen. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes zu erfolgen.
8. Das Verfahren gemäß Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu.

III. Politische Bildung, Mentoring-Programm und Öffentlichkeitsarbeit

§ 45 Weiterbildung, Mentoring-Programm und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Parteiarbeit umfasst auch die Verpflichtung zu politischer Bildung und Weiterbildung. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der Partei sind verpflichtet, an Bildungsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Ziel der politischen Bildung ist es, den Mandatären, Funktionären und Mitgliedern sowie allen an der ÖVP Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zum politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen.
3. Als besondere Form der politischen Bildung bietet die ÖVP Wien eigene Mentoring-Programme für Mitglieder, Funktionäre, Mandatäre und Interessierte an (§ 53 BPOSt). Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 50 Prozent der Teilnehmer Frauen sind. Diese Programme sollen einerseits der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäß Abs. 1 dienen. Andererseits soll damit die Möglichkeit verstärkter Partizipation von Frauen in der ÖVP unterstützt werden.
4. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP Wien ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der ÖVP vertraut zu machen, sie laufend über politische Probleme zu informieren, sie zur Mitgestaltung ihrer Lebensumwelt anzuregen und ihre Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Gemeinwesens zu fördern.

IV. Funktionäre

§ 46 Landesparteiobmann

1. Der Landesparteiobmann steht an der Spitze der ÖVP Wien. Er repräsentiert und vertritt die Landespartei Wien gegenüber der Öffentlichkeit, der Bundespartei und dem Bundesparteiobmann sowie gegenüber den anderen Landesparteien. Er ist in seiner Tätigkeit dem Landesparteitag, dem Landesparteivorstand und dem Landesparteipräsidium verantwortlich.
2. Der Landesparteiobmann hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen in den Fachausschüssen (Foren), im Landeskontrollausschuss und im Landesparteigericht. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der ÖVP Wien – wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme – teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statutes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Der Landesparteiobmann kann zwecks Beratung wichtiger Parteiangelegenheiten Funktionäre und Mandatäre auch außerhalb des Rahmens von Parteiorganen zu Besprechungen einladen.
3. Der Landesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der ÖVP Wien vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
4. Der Landesparteiobmann vertritt die ÖVP Wien nach außen. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans unmittelbar zugrunde liegt. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den Landesgeschäftsführer. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesfinanzreferenten. Der Landesparteiobmann kann den Landesgeschäftsführer und den Landesfinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen. Er kann auch weiteren Funktionären bzw. Dienstnehmern eine Zeichnungsberechtigung für laufende Angelegenheiten fallweise oder bis auf weiteres erteilen.

5. Bei Verhinderung des Landesparteiobermannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Das Landesparteipräsidium bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesparteiobermannes zur Vertretung berufen sind.

§ 47 Bezirksparteiobermann

1. Der Bezirksparteiobermann steht an der Spitze der ÖVP des jeweiligen Bezirkes. Er ist in seiner Tätigkeit dem Bezirksparteitag, dem Bezirksparteivorstand sowie dem Landesparteipräsidium gegenüber verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt die Bezirkspartei gegenüber der Öffentlichkeit, der Landespartei, dem Landesparteiobermann sowie gegenüber den anderen Bezirksparteien.
2. Er führt den Vorsitz in den Organen der Bezirkspartei, ausgenommen in Fachausschüssen [Foren].
3. Er hat für die ordnungsgemäße Einberufung dieser Organe zu sorgen und leitet ihre Tätigkeit, gestützt auf das Parteiprogramm, auf das Landesparteiorganisationsstatut und auf die Allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP Wien.
4. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse und Weisungen des Landesparteipräsidiums durchzuführen sowie darüber zu wachen, dass diese Beschlüsse von den Bezirksorganen durchgeführt werden.
5. Die Bestimmungen des § 46 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 48 Landesgeschäftsführer

1. Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesparteiobermann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesparteiobermann aus. Er ist dem Landesparteiobermann direkt unterstellt und ihm sowie dem Landesparteivorstand und dem Landesparteipräsidium verantwortlich.
2. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle, die für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist. Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Bezirksparteiorganisationen, Teilorganisationen, Fachausschüsse [Foren], Plattformen und Initiativen. Er ist für die Organisations-, Programm- und Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP Wien verantwortlich.
3. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der ÖVP Wien, auch wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Dem Landesgeschäftsführer ist die oberste Leitung der Dienstnehmer der Landespartei Wien übertragen. Ihm sind die Dienstnehmer direkt unterstellt.
5. Der Landesparteiobermann kann zur Unterstützung des Landesgeschäftsführers einen Stellvertreter ernennen. Details über die Kompetenzen bzw. die Aufgaben werden vom Landesparteiobermann und Landesgeschäftsführer gemeinsam festgelegt.
6. Für die Bestellung des Landesgeschäftsführers hat der Landesparteiobermann das Vorschlagsrecht.

§ 49 Finanzreferent

1. Dem Landesfinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der ÖVP Wien. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für das Parteivermögen. Der Landesfinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Landespartei.
2. Der Bezirksfinanzreferent übt seine Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 aus.

V. ÖVP-Klub

§ 50 ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien

1. Den ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien bilden:
 - a) die ÖVP-Mitglieder des Wiener Landtages (Gemeinderates), die ÖVP-Mitglieder der Wiener Landesregierung (des Stadtsenates) und der Klubdirektor,
 - b) die ÖVP-Bezirksvorsteher, die Bezirksvorsteher-Stellvertreter und die Wiener ÖVP-Bundesräte,
 - c) der Landesparteibobmann und der Landesgeschäftsführer der ÖVP Wien.
2. Der ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen regelmäßig über seine Tätigkeit. Er gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eigene Satzungen.

§ 51 ÖVP-Klubs der Bezirke

1. Die ÖVP-Klubs der Bezirke bilden:
 - a) die ÖVP-Bezirksvorsteher, die Bezirksvorsteher-Stellvertreter und die Bezirksräte,
 - b) die dem Bezirk gemäß § 30 Abs. 1 lit. h angehörenden oder zugeteilten ÖVP-Landtagsabgeordneten ~~und~~ oder Mitglieder der Wiener Landesregierung und
 - c) der Bezirksparteibobmann.
2. § 50 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

G. Finanzierung

§ 52 Einnahmen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der ÖVP Wien erforderlichen Mittel werden in Analogie zu § 55 BPOSt aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
 - c) Fördermittel,
 - d) Beiträge und Sonderbeiträge der der ÖVP angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
 - e) Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
 - f) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
 - g) Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
 - h) Spenden,
 - i) Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebenden Erträge,
 - j) Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
 - k) Einnahmen in Form ~~kostenloser~~ **kostenlos** und ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
 - l) Sachleistungen,
 - m) Aufnahme von Krediten und
 - n) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.
2. Das Landesparteipräsidium kann für Aufgaben und Leistungen der ÖVP Wien die Mitglieder, Mandatäre und die gemäß § 25 Abs. 2 lit. e Vorgeschlagenen zu einmaligen oder laufenden direkten und zusätzlichen Beitragsleistungen verpflichten.
3. Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt.
4. Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisationen sind unter einem einzuheben. Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisationen, so sind diese verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an die Landespartei abzuführen. Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisationen nicht, so ist die Landespartei allein zuständig. Sie trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung und Weitergabe des Parteibeitrages. Jedenfalls ist die Landespartei für das Inkasso bei den Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 und 3 zuständig.

§ 53 Finanzprüfer

1. Die finanzielle Gebarung der Landespartei, insbesondere der jährliche Rechnungsabschluss, wird von den mindestens drei vom Landesparteitag gewählten Landesfinanzprüfern (§ 20 Abs. 1 lit. d) geprüft. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle obliegt den Landesfinanzprüfern auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel.
3. Den Landesfinanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen der Partei nach § 52.
4. Alle Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesfinanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen.
5. Die Landesfinanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
6. Die Landesfinanzprüfer haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Landesfinanzreferenten die finanzielle Gebarung der Bezirksparteiorganisationen zu überprüfen.
7. Die Landesfinanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Landespartei bekleiden.
8. Für Bezirksfinanzprüfer sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

H. Schlussbestimmungen

§ 54 Geschäftsordnung und Beschlüsse

1. In Durchführung der Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes hat das Landesparteipräsidium die Allgemeine Geschäftsordnung, die Geschäftsordnungen für den Landesparteitag und für die Bezirksparteitage sowie die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
2. Die Beschlussfähigkeit der einzelnen Organe wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung der ÖVP Wien geregelt. Beschlüsse werden, wenn in diesem Statut nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 55 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

1. Das Landesparteiorganisationsstatut (LPOSt) tritt in der vorliegenden Fassung mit dem Beschluss des Landesparteitages am 2. April 2016 sofort in Kraft und ist für alle Organisationsbereiche der ÖVP Wien bindend.
2. Alle vor dem Landesparteitag ordnungsgemäß gewählten Organe auf Landes- und Bezirksebene haben innerhalb von zwei Jahren die Bestimmungen dieses Statutes durch Neuwahlen nachzuvollziehen.
3. Für den Fall, dass Novellen zur Nationalratswahlordnung bzw. zur Wiener Gemeinde-ratswahlordnung die Anpassung von Bestimmungen dieses LPOSt erfordern, ist diese unverzüglich zu beantragen. Ist der dazu erforderliche Beschluss durch den Landesparteitag nicht innerhalb eines Vierteljahres herbeizuführen, ist das Landesparteipräsidium berechtigt und verpflichtet, diese Änderungen vorläufig in Kraft zu setzen und dem nächsten Landesparteitag zur Entscheidung vorzulegen.

§ 55 Freiwillige Auflösung der ÖVP Wien

1. Die ÖVP Wien kann nur durch einen Beschluss des ao. Landesparteitages, der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wird und in Präsenz stattzufinden hat, aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Die Abwicklung hat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des PartG zu erfolgen. Alle notwendigen Schritte, die zur Beendigung der rechtlichen Existenz der ÖVP Wien erforderlich sind, sind durch die zuständigen Organe zu veranlassen, wobei der Landesparteitag zu diesem Zweck auch einen Liquidator bestellen kann. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist mit Beschluss des Landesparteitages, der ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss, an die Bundespartei oder eine österreichische Organisation zu übergeben, die auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielt, sich mit gleicher politischer Ausrichtung der Förderung der politischen Ziele und Werte widmet, für die die ÖVP Wien gegründet wurde und die in ihren bisherigen Statuten und Programmen festgelegt sind.

§ 56 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

1. Das Landesparteiorganisationsstatut (LPOSt) tritt in der vorliegenden Fassung mit dem Beschluss des Landesparteitages am 20. Mai 2022 27. September 2025 sofort in Kraft und ist für alle Organisationsbereiche der ÖVP Wien bindend.
2. Alle vor dem Landesparteitag ordnungsgemäß gewählten Organe auf Landes- und Bezirksebene haben innerhalb von zwei Jahren die Bestimmungen dieses Statutes durch Neuwahlen nachzuvollziehen.
3. Für den Fall, dass Novellen zur Nationalratswahlordnung bzw. zur Wiener Gemeinde-ratswahlordnung die Anpassung von Bestimmungen dieses LPOSt erfordern, ist diese unverzüglich zu beantragen. Ist der dazu erforderliche Beschluss durch den Landesparteitag nicht innerhalb eines Vierteljahres herbeizuführen, ist das Landesparteipräsidium berechtigt und verpflichtet, diese Änderungen vorläufig in Kraft zu setzen und dem nächsten Landesparteitag zur Entscheidung vorzulegen.

Wien, 2025

